



Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 4-338-0



Der Rat der Stadt Kleve hat am 11.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen den Bebauungsplan Nr. 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn öffentlich auszulegen. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Geplant ist die vorhandene Struktur zu sichern, den Charakter des Wohngebietes zu schützen und eine flexible Bauweise zu ermöglichen. In der Zeit **vom 03.08.2020 bis zum 04.09.2020 einschließlich** hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu unterrichten.

Der Entwurf kann bei der Stadt Kleve im Foyer des Haupteingangs, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, während der Dienstzeiten

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

eingesehen werden.

Für alle Besucherinnen und Besucher gilt die Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Pflicht zum Tragen von Schutzmasken.

Zusätzlich wird das Beteiligungsverfahren mit den entsprechenden Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ veröffentlicht.

Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Aussagen
Fachgutachten: Artenschutzprüfung	Graevendal	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es erst zu einem möglichen Verstoß gegen den § 44 BNatSchG Abs. 1, wenn Gebäude im Geltungsbereich saniert, umgebaut oder abgerissen werden oder Koniferen bzw. größere Laubbäume gefällt werden. Rodungsarbeiten sind daher im Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis 29. Februar des Folgejahres zum Schutz der Brutvögel durchzuführen. Vor Durchführung der Rodungsarbeiten sind Bäume und/oder Sträucher auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch einen Experten durchzuführen. Vor Abriss, Sanierung oder Renovierung

	<p>der Bestandsgebäude ist eine Untersuchung auf Vorkommen der Planungsrelevanten Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch einen Experten durchzuführen.</p> <p>Durch die Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können im Bereich des zentralen Grünzugs und des Regenrückhaltebeckens Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten. Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" zu erfolgen.</p>
--	---

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen in jeglicher Form während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird daraufhin hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nicht öffentlich behandelt werden, ist dies auf der Stellungnahme eindeutig zu vermerken.

Kleve, den 20.07.2020

Die Bürgermeisterin
Northing